

Verordnung zur weiteren Modernisierung des Strahlenschutzrechts - Verbändebeteiligung v. 30.05.2018

Verband:	Deutsche Gesellschaft für Mund-, Kiefer und Gesichtschirurgie
Datum:	21.06.18

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
1	Artikel 4: Verordnung zum Schutz vor schädlichen Wirkungen nichtionisierender Strahlung bei der Anwendung am Menschen - dort § 5 Fachkunde zur Anwendung von Lasereinrichtungen und intensiven Lichtquellen und § 6 Fachkunde zur Anwendung von Hochfrequenzgeräten	<p>Artikel 4 Verordnung zum Schutz vor schädlichen Wirkungen nichtionisierender Strahlung bei der Anwendung am Menschen ([...]verordnung - NiSV)</p> <p>... § 4</p> <p>Fachkunde (1) Der Betreiber einer Anlage muss sicherstellen, dass die Person, die die Anlage anwendet, über die erforderliche Fachkunde verfügt. Die</p>	inhaltlich	Fachärztinnen und Fachärzte für Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie und Fachärzte für Hals-Nasen-Ohrenheilkunde verfügen im Bereich der Haut des Kopf-Hals-Bereiches aufgrund ihrer im Rahmen der Weiterbildung erlangten Kenntnisse und praktischen chirurgischen Kompetenzen und ihrer umfangreichen Erfahrung im Bereich der Hautchirurgie über eine mindestens gleichwertige Fachkunde wie die im Verordnungsentwurf genannten Fachärztinnen oder Fachärzte für Hautkrankheiten oder Plastische und Ästhetische Chirurgie.	Fachärztinnen und Fachärzte für Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie oder Hals-Nasen-Ohrenheilkunde sind folglich in §5 und §6 (und darauf referenzierenden Verordnungsteilen) als gleichberechtigt in die Verordnung einzubeziehen.

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
		<p>Anforderungen an die Fachkunde sind abhängig von der jeweiligen Art der Anwendung. Sie soll dazu befähigen, das Behandlungsverfahren sicher anzuwenden, mit der Anwendung verbundene Risiken zu vermeiden und unvermeidliche Risiken sachgerecht zu minimieren.</p> <p>(2) Die Fachkunde umfasst theoretische Kenntnisse und praktische Erfahrungen. Sie umfasst insbesondere Kenntnisse</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der physikalischen Eigenschaften der von der Anlage ausgehenden nichtionisierenden Strahlung, 2. der biologischen Wirkungen und der Risiken dieser Strahlung, 3. des Ausmaßes der Exposition, 			

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
		<p>4. des technischen Aufbaus der verwendeten Anlage, der einzuhalten- den Anwendungsregeln und</p> <p>5. in Anatomie und Physiologie des Menschen sowie der Kriterien, die eine Behandlung ausschließen.</p> <p>(3) Die Fachkunde kann durch die erfolgreiche Teilnahme an einer geeigneten Schulung oder durch eine geeignete Ausbildung erworben werden. Sie ist auf dem aktuellen Stand zu halten. Hierzu ist mindestens alle fünf Jahre eine Teilnahme an Fortbildungen erforderlich.</p> <p>§ 5</p> <p>Fachkunde zur Anwendung von Lasereinrichtungen und intensiven Lichtquellen</p>			

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
		<p>(1) Die erforderliche Fachkunde zur Anwendung von Lasereinrichtungen und intensiven Lichtquellen wird durch Teilnahme an einer Schulung gemäß Anlage 3 Teil A in Verbindung mit Anlage 3 Teil B und Teil C oder durch eine fachärztliche Weiterbildung in der Facharztkompetenz Hautkrankheiten oder in der Facharztkompetenz plastische und ästhetische Chirurgie erworben.</p> <p>(2) Ablative Laseranwendungen oder Anwendungen, bei denen die Integrität der Epidermis als Schutzbarriere verletzt wird, die Behandlung von Gefäßveränderungen und von pigmentierten Hautveränderungen, die Entfernung von Tätowierungen oder Permanent Make-up sowie Anwendungen</p>			

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
		<p>mit optischer Strahlung, deren Auswirkungen nicht auf die Haut und ihre Anhangsgebilde beschränkt sind, wie die Fettgewebereduktion, dürfen nur durchgeführt werden von</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. einer Fachärztin oder einem Facharzt für Hautkrankheiten, 2. einer Fachärztin oder einem Facharzt für plastische und ästhetische Chirurgie oder 3. Personal mit Fachkunde unter unmittelbarer Aufsicht und Verantwortung einer Fachärztin oder eines Facharztes für Hautkrankheiten oder für plastische und ästhetische Chirurgie. <p>§ 6</p> <p>Fachkunde zur Anwendung von Hochfrequenzgeräten</p>			

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
		<p>(1) Die erforderliche Fachkunde zur kosmetischen Anwendung von Hochfrequenzräten wird durch Teilnahme an einer Schulung gemäß Anlage 3 Teil A in Verbindung mit Anlage 3 Teil B und Teil D oder durch eine fachärztliche Weiterbildung in der Facharztkompetenz Hautkrankheiten oder in der Facharztkompetenz plastische und ästhetische Chirurgie erworben.</p> <p>(2) Hochfrequenzbehandlungen, die der thermischen Fettgewebereduktion oder der Behandlung von Gefäßveränderungen oder von pigmentierten Hautveränderungen dienen, dürfen nur durchgeführt werden von</p> <p>1. einer Fachärztin oder einem Facharzt für Hautkrankheiten,</p>			

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
		2. einer Fachärztin oder einem Facharzt für plastische und ästhetische Chirurgie oder 3. Personal mit Fachkunde unter unmittelbarer Aufsicht und Verantwortung einer Fachärztin oder eines Facharztes für Hautkrankheiten oder für plastische und ästhetische Chirurgie.			
2					
3					
4					
5					
6					
7					
8					
9					
10					